

# Wahlleistungsvereinbarung

zwischen Patient/in

Herr/ Frau ..... geb. am: .....

Anschrift: .....

Vertreten durch: gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigte/r

Herr/ Frau ..... geb. am: .....

Anschrift: .....

und der Krankenhaus St. Joseph-Stift Dresden GmbH,  
Wintergartenstraße 15/17, 01307 Dresden; vertreten durch den Geschäftsführer,  
dieser vertreten durch den unterzeichnenden Mitarbeiter

Die Bundespflegesatzverordnung (BpflV) bzw. das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen

## 1) Allgemeine Krankenhausleistungen

sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall und nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

## 2) Wahlleistungen (allgemein)

sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind separat zu vereinbaren und vom Patienten zusätzlich zu bezahlen.

## 3) Wahlärztliche Leistungen

beinhalten die besondere und persönliche Zuwendung liquidationsberechtigter Ärzte des Krankenhauses (zumeist Chefarzt) und ärztlich geleiteten Abteilungen außerhalb des Krankenhauses. Auch ohne Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung werden alle medizinisch erforderlichen Leistungen erbracht, jedoch richtet sich dann die Wahl des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit. Der Facharztstandard wird jederzeit gewährleistet.

Wahlleistungen (allgemein) und ärztliche Wahlleistungen können unabhängig voneinander gewählt werden.

## I. Zusätzliche Krankenhausleistungen:

**Zimmerwahlleistungen** (Sichert bei Verfügbarkeit die Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer zu. Je nach Belegungssituation muss die Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer auch ohne Wahlleistungsvereinbarung erfolgen.)

- Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer mit Dusche/WC **89,81 € / Tag**
- Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer mit Dusche/WC **44,93 € / Tag**

Die Zimmerwahlleistung beinhaltet eine unentgeltliche Tageszeitung.

- Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson (nur Geburtshilfe) **37,50 € / Tag**

### **Ärztliche Wahlleistung:**

- Ich wähle die Wahlleistung: privatärztliche Behandlung.

Wahlleistung gewünscht ab: .....

## II. Für zusätzliche wahlärztliche Leistungen gilt:

- a) Die Wahlleistung „privatärztliche Behandlung“ wird vom leitenden Arzt der Klinik oder der ärztlich geleiteten Abteilung oder unter Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Anweisung von einem nachgeordneten Arzt der Klinik erbracht (§ 4 Abs. 2 GOÄ/GOZ). Im Fall einer unvorhergesehenen Abwesenheit (Verhinderungsfall, wie z.B. Erkrankung eines Arztes, anderer Notfall) übernimmt die Aufgaben sein Stellvertreter. Das Liquidationsrecht des leitenden Arztes bleibt auch im Verhinderungsfall bestehen. Alle an der Leistungserbringung für diese Wahlleistungsvereinbarung beteiligten Ärzte sind im Krankenhaus angestellt.
- b) Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistung erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der voll- und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§115 a Fünftes Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassenen Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.
- c) Liquidationsberechtigte Ärzte und deren ständige Stellvertreter bei Abwesenheit:
- |   |  |
|---|--|
| ▪ Klinik für Innere Medizin<br>FA Allgemeine Innere Medizin,<br>Gastroenterologie und Kardiologie | Chefarzt Dr. med. H. Seckinger<br>Vertreter: Oberärztin E. Marburg   |
| ▪ Klinik für Innere Medizin<br>FA Onkologie, Geriatrie und Palliativmedizin                       | Chefärztin Dr. med. B. Schubert<br>Vertreter: Oberärztin Dr. med. J. Müller  |
| ▪ Klinik für Chirurgie  | Chefarzt Dr. med. M. Freitag<br>Vertreter: Oberärztin Dr. med. A. Kallweit<br>Struma: Oberarzt Dr. med. Ringelband |
| ▪ Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe   | Chefarzt Dr. med. A. Gatzweiler<br>Vertreter: Oberarzt J. Wauer  |
| ▪ Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin<br>und Schmerztherapie                              | Chefarzt Dr. med. R. Goerl<br>Vertreter: Oberarzt Dr. med. S. Otto   |
- d) Bei der Entbindung werden für das Neugeborene ebenfalls gesondert berechenbare Leistungen vereinbart.
- e) Die Ärzte berechnen ihre Leistungen nach Maßgabe der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Dies gilt ebenso für alle Leistungen durch das Personal, das der Verantwortung und Aufsicht des Arztes untersteht.
- f) Die Vereinbarung von Wahlleistungen kann zu einer nicht unerheblichen zusätzlichen finanziellen Belastung führen. Der Patient wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine private Krankenversicherung/ Beihilfe etc. eventuell die in Rechnung gestellten Kosten nur zum Teil oder gar nicht übernehmen könnte. Der Patient ist unabhängig von einer möglichen Erstattung durch vorgenannte Institutionen aufgrund dieser Wahlleistungsvereinbarung zur Zahlung des in Rechnung gestellten Betrages verpflichtet.**

Der Patient erklärt, zur Zahlung der anfallenden Kosten in der Lage zu sein und die gekennzeichnete Krankenhauswahlleistung gegenüber dem Krankenhaus und die ggf. gewählte ärztliche Wahlleistung gegenüber den liquidationsberechtigten Ärzten zu begleichen. Musterrechnungen können in den jeweiligen Chefarztsekretariaten eingesehen werden. Der Patient hat zudem zur Kenntnis genommen, dass die gewählten Leistungen ganz oder teilweise jederzeit für den Ablauf des folgenden Werktages gekündigt werden können.

Dresden, den .....

.....  
Unterschrift Patient oder Vertreter/Bevollmächtigter

.....  
Unterschrift Krankenhaus